

25176

Rechtsprechungsdokumentation

Gericht: Thür. VerFGH Thür. OVG
 VG Gera VG Meiningen VG Weimar

Entscheidungsart: Beschluß Urteil

Entscheidungsdatum: 11. November 1999

Aktenzeichen: 3 KO 399/96

Sachgebiet: 446
(ggf. Nummern
nach Zählkarte)

Rechtsquellen: GG Art. 16a, AuslG §§ 51, 53, AsylVfG § 6

Stichworte: Bundesbeauftragter, Gruppenverfolgung,
Fluchtalernative, Existenzminimum,
Kosovo, Abschiebung, Abschiebungshindernis

Leitsätze: Albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo steht
wegen der militärischen Präsenz der KFOR-Truppen
und der aufgebauten UN-Zivilverwaltung in diesem
Landesteil, der staatsrechtlich noch zu Rest-
Jugoslawien gehört, eine inländische Fluchtalernative
offen.

Vorinstanz
(Gericht, Entsch.dat., Az.): Urteil des VG Weimar vom 10. November 1995
- 3 K 20501/94.We -

Rechtsmittelinstanz
(Gericht, Entsch.dat., Az.):

Fundstellen :

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

R 5176



- 3. Senat -

3 KO 399/96

Verwaltungsgericht Weimar

- 3. Kammer -

3 K 20501/94.We

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____,
2. der Frau _____,
3. des Kindes _____,
4. des Kindes _____,
5. des Kindes _____,

zu 3 bis 5: vertreten durch die Eltern _____ und _____,
zu 1 bis 5 wohnhaft: _____

Kläger und Berufungsbeklagte

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker u. a.,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Beklagte

beteiligt

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Berufungskläger

wegen
Asylrechts,
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von der Weiden und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Schaupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. November 1999 **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 10. November 1995 insoweit abgeändert, als die Beklagte verpflichtet worden ist festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Die Kläger haben zu je 1/5 die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige (Rest-)Jugoslawiens und nach ihren Angaben albanischer Volkszugehörigkeit. Die [REDACTED] geborenen Kläger zu 1. und 2. lebten - wie sie weiter angeben - seit Geburt in [REDACTED] Republik Serbien. Der Kläger zu 1. zog im [REDACTED] nach [REDACTED] /Provinz Kosovo, wohin ihm die Klägerin zu 2. im Jahre [REDACTED] folgte. Die Kläger zu 1. und 2. schlossen im Jahre [REDACTED] in der Provinz Kosovo die Ehe. Die Kläger zu 3. bis 5. wurden [REDACTED] geboren.

Nach seinen Angaben verließ der Kläger zu 1. am [REDACTED] die Bundesrepublik Jugoslawien zu Fuß nach [REDACTED]. Zu einem von den Klägern nicht näher bezeichneten Zeitpunkt folgten ihm die Kläger zu 2. - 5. und reisten gemeinsam auf dem Landweg über [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragten am 27. Januar 1994 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) am 28. Januar 1994 gab der Kläger zu 1. an, daß am [REDACTED] die Polizei bei ihm zu Hause erschienen sei und ein Gewehr, das er von seinem Vater nach dessen Tode übernommen habe, beschlagnahmt habe. Man habe ihn zur Polizei mitgenommen und dort für zwei Stunden festgehalten. Am 17. Dezember 1993 sei die Polizei nochmals gekommen, um ihm eine Vorladung zu einem Gespräch im Büro für innere Angelegenheiten zu übergeben. Er sei jedoch an diesem Tag nicht zu Hause gewesen; die Klägerin zu 2. habe das Schreiben nicht angenommen. Er sei zudem als einfaches Mitglied in der LDK organisiert gewesen.

Die Klägerin zu 2. gab an, daß sie zuvor im Büro für innere Angelegenheiten gearbeitet habe und nach ihrer Entlassung noch zweimal dorthin bestellt worden sei, wobei sie gefragt worden sei, warum sie gleichfalls Mitglied in der LDK sei.

Mit Bescheid vom 23. Februar 1994 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Kläger - unter Androhung der Abschiebung nach Rest-Jugoslawien - auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, daß die von den Klägern zu 1. und 2. beschriebenen Maßnahmen der serbischen Behörden lediglich vorübergehende polizeiliche Überprüfungen seien, die für sich genommen keine politische Verfolgung darstellten. Zudem seien die Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist, so daß bereits deshalb ein Asylanspruch ausscheide.

Gegen den am 24. Februar 1994 zugestellten Bundesamtsbescheid haben die Kläger am 7. März 1994 bei dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben (Az.: 3 K 20501/94.We). Sie haben ihr Vorbringen zum individuellen Verfolgungsschicksal vertieft und die Klage im wesentlichen damit begründet, daß Albaner aus dem Kosovo allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit einer Gruppenverfolgung durch den jugoslawischen Staat unterlägen. Jedenfalls bestünden hinreichend sichere Anhaltspunkte dafür, daß ein staatliches Verfolgungsprogramm gegen ethnische Albaner im Kosovo umgesetzt werde.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23. Februar 1994 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, daß in ihrem Falle die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht Weimar hat nach dem Verzicht der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung am 10. November 1995 - 3 K 20501/94.We - durch Urteil die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 und 3 ihres Bescheides vom 23. Februar 1994 verpflichtet festzustellen, daß im Falle der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die unter Ziffer 4 verfügte Abschiebungsandrohung hat es insoweit aufgehoben, als eine Abschiebung nach Restjugoslawien angedroht wurde. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung auf das Asylgrundrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG sei wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat ausgeschlossen. Es bestehe jedoch ein Anspruch auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ethnische Albaner aus dem Kosovo seien einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit ausgesetzt. Eine inländische Fluchtalternative fehle. Bei der Feststellung einer Gruppenverfolgung ethnischer Albaner könne offenbleiben, ob die Verfolgungshandlungen in Relation zur Größe der Gruppe eine Dichte erreicht hätten, die es rechtfertige, von einer Gruppenverfolgung zu sprechen. Jedenfalls sei davon auszugehen, daß es ein staatliches Verfolgungsprogramm gebe, das zum Ziel habe, die ethnische Gruppe der Albaner aus (Rest-)Jugoslawien zu vertreiben. Die Abschiebungsandrohung berücksichtige nicht das Abschiebungshindernis nach §§ 51, 53 Abs. 4 AuslG; soweit die Abschiebung nach (Rest-)Jugoslawien erfolgen solle, unterliege die Androhung daher der Aufhebung.

Gegen das am 28. November 1995 zugestellte Urteil hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten bei dem Verwaltungsgericht Weimar am 6. Dezember 1995 die Zulassung der Berufung beantragt, soweit mit der Klage die Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG begehrt wird. Der Senat hat mit Beschluß vom 29. Mai 1996 - 3 ZO 858/95 - die Berufung insoweit zugelassen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 10. November 1995 abzuändern, soweit das Gericht die Beklagte verpflichtet hat festzustellen, daß in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (2 Bände). Die Behördenakte des Bundesamtes (1 Hefter) und die den Beteiligten übersandte Erkenntnisquellenliste Jugoslawien, Provinz Kosovo Stand: Oktober 1999, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann über die Berufung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden. Die Beklagte ist in der Ladung darauf hingewiesen worden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die Berufung des Bundesbeauftragten richtet sich allein gegen die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu den §§ 51 und 53 AuslG. Sein darauf gerichtetes

Änderungsbegehren hat der Bundesbeauftragte entsprechend der Ankündigung im Zulassungsantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durch seinen Antrag klargestellt.

Die Berufung ist zulässig. Dem Bundesbeauftragten ist es aufgrund seines unbeschränkten Klagerechts nicht verwehrt, auch die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu § 53 AuslG durch Einlegung von Rechtsmitteln einer Überprüfung zuzuführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - 9 C 169/95 - BVerwGE 101, 323 = NVwZ 1997, 1136). Der Berufungsbegründung nach § 124 a Abs. 3 VwGO i. d. F. des 6. Änderungsgesetzes zur VwGO (vom 1. November 1996 - BGBl. I S. 1626) bedurfte es im Hinblick auf die Übergangsregelung in Art. 10 Abs. 1 des zitierten Änderungsgesetzes wegen der vor dem 1. Januar 1997 ergangenen erstinstanzlichen Entscheidung nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1998 - 9 C 34/97 - Buchholz § 124 a VwGO Nr. 1 = ThürVBl. 1998, 138 = AuAS 1998, 151).

Die Berufung ist begründet. Die Klage ist auch insoweit abzuweisen, als das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet hat, hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (A.) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen (B.). Daraus ergeben sich die Nebenentscheidungen (C.).

A.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Artikel 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylbewerber deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen

Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 -, InfAusR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG derselbe Prognosemaßstab wie nach Artikel 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150). Der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils, soweit der Asylanspruch der Kläger nach Art. 16a Abs. 1 GG verneint worden ist, kommt insoweit keine Bindungswirkung nach § 121 VwGO zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Mai 1994 - 9 C 501/93 - BVerwGE 96, 24 = NVwZ 1994, 1115). Vielmehr bleiben auch im Rahmen von § 51 AuslG die rechtlichen Vorgaben des Asylgrundrechts zu prüfen.

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 - BVerfGE 74, 51, 64; Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - BVerfGE 80, 315, 344). Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so daß es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 - BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen läßt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m.w.N.).

Asylberechtigt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG ist nur, wer aufgrund politischer Verfolgung in seinem Heimatstaat überall schutzlos ist. Wer in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative), ist nicht politisch verfolgt. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, daß der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a.a.O., S. 343 f. m.w.N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerwGE 87, 141 und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - DVBl. 1994, 524).

Dabei versteht es sich von selbst, daß unter einer existentiellen Gefährdung am Herkunftsort nur verfolgungsunabhängige existentielle Gefährdungen gemeint sind. Das Ausweichen in einen verfolgungsfreien Landesteil, in dem die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist, wird dem von regionaler Verfolgung Betroffenen zugemutet, wenn ohne die Verfolgung auch an seinem Herkunftsort die wirtschaftliche Situation nicht besser wäre. Eine inländische Fluchtalternative besteht also auch dann, wenn die existentielle Gefährdung in verfolgungssicheren Landesteilen im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort unabhängig von den Verfolgungsmaßnahmen vorhanden war. Umgekehrt ist eine inländische Fluchtalternative zu verneinen, wenn in verfolgungssicheren Landesteilen eine existentielle Gefährdung vorliegt, die zwar im Zeitpunkt der Flucht in gleicher Weise auch am Herkunftsort bestand, deren Ursache aber verfolgungsbedingt war. Die gegenteilige Ansicht würde bedeuten, daß ein Asylsuchender, der aufgrund regionaler Verfolgung seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verliert, auch dann kein Asyl beanspruchen könnte, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates zwar keine Verfolgung befürchten müßte, dort aber auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten hätte. Damit würden die durch die Verfolgung ausgelösten Nachteile letztlich zur Versagung des Asylrechts führen. Dies stünde zu dem Grundgedanken des Asylrechts in offensichtlichem Widerspruch (vgl. BVerwG, Beschluß vom 22. Mai 1996 - 9 B 136/96 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 186).

Ausgehend von diesen Grundsätzen haben die Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG. Dabei kann offenbleiben, ob die Kläger vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist sind. Denn ein Asylanspruch und damit nach den oben dargelegten Grundsätzen auch das Bestehen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG ist ausgeschlossen, weil die Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo vor (erneuter) Verfolgung hinreichend sicher sind. Im Kosovo sind die Kläger auch keinen anderen Gefahren und Nachteilen ausgesetzt, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichstehen.

Den Klägern ist eine Rückkehr in den Kosovo zuzumuten.

Insoweit ist zu berücksichtigen, daß ein Asylsuchender auf eine Rückkehr an seinen Aufenthaltsort vor der Ausreise nur verwiesen werden kann, wenn - 1. - ihm dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht bzw. im Falle der Vorverfolgung eine Verfolgungswiederholung hinreichend sicher auszuschließen ist und - 2. - die Voraussetzungen für eine inländische Fluchtalternative vorliegen, es sei denn, er hat nirgendwo in seinem Heimatstaat politische Verfolgung zu befürchten (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Februar 1993 - 9 C 31/92 - NVwZ 1993, 791 = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 160). Das bedeutet im Falle zurückkehrender Kosovo-Albaner: Da nicht festgestellt werden kann, daß sie im übrigen Rest-Jugoslawien vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sind, kann ihnen eine Rückkehr in den Kosovo nur zugemutet werden, wenn auch die Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative - insbesondere hinsichtlich des Nichtvorhandenseins sonstiger existenzbedrohender Nachteile und Gefahren - vorliegen. Dies ist der Fall. Zurückkehrende Kosovo-Albaner haben im Kosovo weder politische Verfolgung durch den rest-jugoslawischen Staat noch sonstige existenzbedrohende Nachteile und Gefahren zu befürchten.

Zur bisherigen asylrechtlichen Beurteilung bleibt festzuhalten:

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung bis Juli 1997 unter Betrachtung der allgemeinen Entwicklung und der Auswertung der Tatsachen für den sich immer mehr verschärfenden Gegensatz zwischen den politischen Vorstellungen der

serbischen/restjugoslawischen Staatsführung und den Autonomiebestrebungen im Kosovo eine Gruppenverfolgung der albanischstämmigen Bevölkerung des Kosovo im Hinblick auf eine fehlende Verfolgungsdichte bzw. das Bestehen eines Verfolgungsprogramms verneint, in diesem Zusammenhang aber schon eine größere Anzahl von Verfolgungshandlungen festgestellt (vgl. Urteile vom 26. Oktober 1995 - 3 KO 150/95 - ThürVGRspr. 1996, 27 und zuletzt vom 16. Juli 1997 - 3 KO 174/97 -). Andere Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe haben hingegen auch auf dem Höhepunkt der Kosovo-Krise in der Sache zur Gruppenverfolgung albanischer Volkszugehöriger entschieden (vgl. nur OVG Lüneburg, Urteil vom 22. Oktober 1998 - 12 L 1448/98; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Januar 1999 - A 14 S 2237/98; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. März 1999 - 13 A 3894/94.A -; OVG Saarland, Beschluß vom 25. Januar 1999 - 3 R 64/98 -, jeweils zitiert nach juris). Demgegenüber hat der Senat wegen der sich in dieser Zeit ständig ändernden Lage im Kosovo zuvor zugelassene Berufungen nicht mehr verhandelt.

Anfang 1999 haben sich Hinweise verdichtet, daß die serbische Staatsmacht begann, die albanische Bevölkerung systematisch aus dem Kosovo zu vertreiben. Die albanische Zivilbevölkerung wurde der Zusammenarbeit mit der UCK verdächtigt. Wehrfähige männliche Albaner wurden verhört, geschlagen und anderen Mißhandlungen ausgesetzt, die teilweise bis zum Tod führten (UNHCR-Positionspapier vom 15. Januar 1999). Seit Mitte März 1999 wurden unter Einsatz von serbischem Militär, Sonderpolizei und paramilitärischen Einheiten Tausende albanischstämmige Kosovaren vertrieben, mißhandelt, verletzt und getötet. Diese Übergriffe der serbischen Einheiten wurden nach Beginn der NATO-Luftangriffe am 23. März 1999 noch ausgeweitet und verstärkt. So soll es zu Massenerschießungen von männlichen Kosovo-Albanern durch serbische Einheiten gekommen sein (Die Welt vom 29. März 1999, Neue Züricher Zeitung - NZZ - vom 30. März 1999, Frankfurter Allgemeine Zeitung - FAZ - vom 7. April 1999 und Deutsche Presseagentur - dpa - vom 5. Mai 1999). Es flüchteten mehr als 800.000 Albaner aus dem Kosovo nach Albanien und Mazedonien. Nach dieser Entwicklung war ernstlich eine gegen im Kosovo ansässige albanische Bevölkerungsgruppe gerichtete Gruppenverfolgung zu erwägen, weil - ungeachtet der erforderlichen Verfolgungsdichte - sich ein Verfolgungsprogramm der serbischen Regierung mit dem Ziel der Vertreibung der

albanischen Bevölkerung abzeichnete. In der Folge haben verschiedentlich Verwaltungsgerichte eine Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo bejaht (vgl. nur VG Magdeburg, Urteil vom 30. März 1999 - 4 A K 7/98 -; VG Aachen, Urteil vom 14. April 1999 - 1 K 4961/94.A; VG Bremen, Urteil vom 15. April 1999 - 6 K 21505/93.A; VG Sigmaringen, Urteil vom 19. Mai 1999 - A 1 K 11421/98 -; VG Weimar, Gerichtsbescheid vom 4. Juni 1999 - 3 K 20333/96.We -; VG Meiningen, Urteil vom 29. April 1999 - 1 K 20131/96.Me -; VG Gera, Urteil vom 27. April 1999 - 5 K 20936/94 GE -).

Für das vorliegende Verfahren kommt es indessen gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Die Provinz Kosovo stellt danach derzeit und auf absehbare Zeit für die albanischen Volkszugehörigen aus dieser Region eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien dar.

Die Verweisung auf die inländische Fluchtalternative scheidet nicht wegen der faktisch vollzogenen Abtrennung des Kosovo vom jugoslawischen Staatsverband im Zuge der Übernahme der Militärgewalt durch die KFOR-Truppen und die UN-Zivilverwaltung aus. Erst wenn der Staat in einer Region die Gebietsherrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - *endgültig* verliert, wird eine Region asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr inländische Fluchtalternative sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998 - 9 C 17/98 - NVwZ 1999, 544 = AuAS 1999, 166). Diese Voraussetzungen liegen für den Kosovo nicht vor. Weder hat sich der Kosovo für unabhängig erklärt (was auch erklärtermaßen nicht Ziel der UN-Mission ist) noch hat ein dritter Staat die Provinz Kosovo annektiert.

Vielmehr gehört der Kosovo trotz der internationalen Truppenpräsenz nach wie vor zur Bundesrepublik Jugoslawien. Durch die Übernahme der Kontrolle durch KFOR-Truppen ist die staatliche Bindung an die Bundesrepublik Jugoslawien nicht gelöst worden. Vielmehr ist der Status der Provinz Kosovo als Teil der Bundesrepublik Jugoslawien auch nach dem Militärabkommen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien unangetastet geblieben (Auszug aus dem Wortlaut des Militärabkommens in der Süddeutschen Zeitung - SZ - vom 11. Juni 1999).

Nach dem Einmarsch der KFOR (Kosovo-Force)-Truppen ab Mitte 1999 und der Implementierung einer unter Kontrolle der Vereinten Nationen - UN - stehenden Zivilverwaltung ist eine politische Verfolgung der Kosovo-Albaner ausgeschlossen.

Die vor dem Einmarsch der KFOR-Truppen als Verfolger der albanischen Bevölkerungsguppe in Frage kommenden serbisch-jugoslawischen Militär- und Polizeieinheiten sind seit Ende Juni 1999 vollständig aus der Provinz Kosovo abgezogen (dpa vom 20. Juni 1999) und üben im Kosovo keine staatliche Macht mehr aus. Vielmehr baut die von den Vereinten Nationen eingesetzte neue Zivilverwaltung des Kosovo UNMIK (United Nations Interim Administration Mission Kosovo) eine eigene Zivilverwaltung für den Kosovo auf. Militärisch gesichert wird dieser regionale Herrschaftsbereich unter UN-Verantwortung von den multinationalen Einheiten der KFOR. Von den zum Ende des Krieges aus dem Kosovo Geflüchteten sind zum Stichtag 15. Oktober 1999 ca. 800.000 Flüchtlinge wieder dorthin zurückgekehrt. Die Situation im Kosovo ist derzeit bereits so stabilisiert, daß die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen (UNHCR) ihre täglichen aktuellen Berichte zum Flüchtlingsgeschehen im Kosovo seit dem 8. September eingestellt hat (Kosovo Crisis Update im Internet unter www.unhcr.ch).

Die UNMIK ist in allen Bereichen des täglichen Lebens präsent. Der Ausbau der Verwaltungs- und Versorgungsstrukturen durch die UNMIK hat nach dem in das Verfahren eingeführten Lagebericht der UN-Mission vom 15. Oktober 1999 (im Internet unter www.unorg/peace/kosovo/pages/answers.htm) einen Stand erreicht, der es rechtfertigt, von einem staatsähnlichen Gebilde im Kosovo zu sprechen, das die Sicherheit der dort lebenden Kosovo-Albaner gewährleistet. Aus dem übersetzten Bericht (S. 3 ff.) ergibt sich im wesentlichen:

Die UNMIK hat durch den Sonderbeauftragten verschiedene Verordnungen erlassen, die den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit regeln. Nach der Verordnung Nr. 1 vom 25. Juli 1999 ist die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Bezug auf den Kosovo auf die UNMIK übergegangen, die durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN ausgeübt wird. Mit der am 12. August 1999 herausgegebenen Verordnung Nr. 2 zur „Verhinderung von Zugriffen durch Einzelpersonen und deren Entfernung zur Sicherung des öffentlichen

Friedens und der öffentlichen Ordnung“ sind der KFOR und der UNMIK-Polizei Mittel zum Vorgehen gegen Gewalt und öffentliche Unruhe an die Hand gegeben worden. Die Einrichtung der Zollverwaltung und anderer verwandter Dienste im Kosovo bildet den Gegenstand der Verordnung Nr. 3 vom 31. August 1999. Danach ist die UNMIK-Zollbehörde berechtigt, u. a. Abgaben auf Waren zu erheben.

Eine zivile Regionalverwaltung der UNMIK, gegliedert in 5 Regionen, wurde errichtet. Gemischte zivile Kommissionen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, des Bildungswesens, der Energie- und öffentlichen Versorgung sowie der Post- und Telekommunikation sind tätig. Drei weitere Verordnungen beschäftigen sich mit der Errichtung eines unabhängigen, unparteiischen und multi-ethnischen Gerichtswesens.

Weitere Anstrengungen zum Aufbau von Institutionen zur demokratischen Willensbildung werden unternommen. Der Übergangsrat des Kosovo (KTC) tagt wöchentlich unter dem Vorsitz eines UN-Vertreters. Ein unabhängiger Medienausschuß aus fünf einheimischen Journalisten (4 Albaner, 1 Serbe) wurde zur Beratung in Medienfragen gebildet. Mehrere Rundfunksender arbeiten in der Region. Ein Parteienzentrum wurde durch die OSZE am 7. Oktober 1999 eröffnet. Die Eröffnung von Service-Zentren der politischen Parteien in den größeren Städten wird vorbereitet.

Im öffentlichen Dienstleistungsbereich hat die UNMIK wieder einheimische Staatsbeamte, Angestellte im öffentlichen Dienst, Feuerwehrleute, Postangestellte und Lehrer eingestellt, die von der UNMIK ihr Einkommen erhalten. Für die ca. 25.000 Rentner hat die UNMIK am 9. August 1999 die Rentenzahlungen wieder aufgenommen (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 5).

Der Aufbau eigener Polizeistrukturen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist weit fortgeschritten. Neben den KFOR-Truppen werden bis November 1999 3.110 von den UN entsandte Polizeibeamte im Kosovo Sicherheitsaufgaben übernehmen. Zum Stichtag 13. Oktober 1999 waren 1.635 UN-Polizisten im Einsatz. Am 18. Oktober 1999 haben die ersten 173 von der UNMIK ausgebildeten einheimischen Polizeischüler ihre Abschlußdiplome erhalten und werden nunmehr ihren praktischen Dienst antreten. Zudem hat die UNMIK am 21.

September 1999 ein sog. „Kosovo-Schutzcorps“ ins Leben gerufen, das vorwiegend zivile und humanitäre Aufgaben übernehmen soll und zu 90% aus ehemaligen UCK-Mitgliedern bestehen wird (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 2 und 13; FAZ vom 5. Oktober 1999).

Die UNMIK ist auch auf dem Gebiet des Justizwesens nicht untätig geblieben. Die ersten Richter und Staatsanwälte wurden ernannt (SZ vom 1. Juli 1999; Lagebericht der UN, a.a.O., S. 11). Insgesamt waren zum Stichtag 15. Oktober 1999 50 Justizbeamte an mehreren Gerichten eingesetzt (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 4). Eine Haftanstalt in Pristina ist eingerichtet worden (Lagebericht der UN, a.a.O., S.2).

Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird in finanzieller Hinsicht von der Weltbank und der Europäischen Union gefördert, die insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von 2 Milliarden US-Dollar zugesagt haben (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 12). Grundlage des neuen, eigenen Zahlungssystems im Kosovo ist die Deutsche Mark (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 13). Der Generalsekretär der UN wurde ermächtigt, zunächst bis zu 200 Millionen US-Dollar für die UNMIK - Mission auszugeben (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 15).

Auch die humanitäre Hilfe der UNMIK, insbesondere die Nahrungsmittelhilfe für die Bevölkerung, ist bereits weitgehend flächendeckend funktionsfähig. Durch die Aktivitäten humanitärer Organisationen und der UNMIK werden jedenfalls Unterkunft und Ernährung - wenn auch regional unterschiedlich - ausreichend zur Verfügung gestellt (SZ vom 1. und 29. Juli 1999). Zumindest durch Lebensmittelspenden der Hilfsorganisationen wird die Versorgung der Rückkehrer gewährleistet (Gesellschaft für bedrohte Völker an VGH Baden-Württemberg vom 6. September 1999). Die UN arbeitet mit all ihren Unterorganisationen im Kosovo: Das sind UNHCR (Weltflüchtlingsorganisation), WFP (Welternährungsprogramm), UNICEF (Weltkinderhilfswerk) und WHO (Weltgesundheitsorganisation). Dazu kommen ca. 45 Nichtregierungsorganisationen, die humanitäre Hilfe im Kosovo leisten. Die Organisationen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereits mehr als 500 Millionen US-Dollar erhalten. Etwa 650.000 Menschen erhalten durch das Welternährungsprogramm Nahrungsmittelhilfe (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 7).

Das UNHCR wird für den Winter 15.000 Zelte mit entsprechenden Öfen (Gesellschaft für bedrohte Völker, a.a.O.) und 75.000 sog. Unterkunftsbausätze zur Winterfestmachung bestehender Häuser verteilen (Lagebericht der UN, a.a.O., S. 8). Für die Menschen, die vor Anbruch des Winters noch über kein wetterfestes Zimmer verfügen, erarbeitet die UNHCR ein Gastfamilienprogramm (Lagebericht der UN, a.a.O.).

Die Infrastruktur ist in einem Zustand, der es erlaubt, Hilfsgüter in ausreichender Menge in den Kosovo zu transportieren und zu verteilen. Der Flughafen Pristina ist am 15. Oktober 1999 wieder für den zivilen Luftverkehr geöffnet worden (Internetseite der UNO, a.a.O., unter www.un.org/peace/kosovo/news/kosovo2.htm). Die UN-Verwaltung hat ein britisches Firmenkonsortium damit beauftragt, die Versorgung mit Heizwärme und Elektrizität im Kosovo während des kommenden Winters sicherzustellen (vgl. Lagebericht der UN, a.a.O., S. 6). Vor Anbruch des Winters soll zudem das Schienennetz im Kosovo wieder funktionstüchtig gemacht werden. Dazu beabsichtigt die UN, mehr als 1000 Eisenbahnmitarbeiter zu beschäftigen (Lagebericht der UN, a.a.O.). Auch die KFOR-Truppen sind an der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung beteiligt (SZ vom 5. August 1999).

Berücksichtigt man diese Umstände eines weitreichenden Aufbaus staatsähnlicher Strukturen durch die UN, nicht zuletzt auch im Bereich der Grundversorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigsten, drohen der rückkehrenden albanischstämmigen Bevölkerung des Kosovo auch keine existenzbedrohenden sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile, die den Status des Kosovo als inländische Fluchtalternative in Frage stellen könnten (vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 13. September 1999 - 21 VG 1184/97 -). Ein im Sinne einer inländischen Fluchtalternative verfolgungssicherer Ort besteht nämlich auch dann, wenn Rückkehrer durch Zuwendungen von dritter Seite das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (vgl. BVerwG, Beschluß vom 9. Januar 1998 - 9 B 1130/97 - m.w.N., zitiert nach juris).

Schließlich gibt es ebensowenig Anhaltspunkte dafür, daß sich - auf absehbare Zeit - die tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo grundlegend ändern könnten und deshalb im Ergebnis die Rückkehr nicht zumutbar ist.

Die internationale Zivil- und Sicherheitspräsenz im Kosovo ist zwar zunächst auf 12 Monate befristet, jedoch bezeichnet die UN-Resolution dieses erste Jahr ausdrücklich als „Anfangsperiode“ und sieht im übrigen vor, daß die internationale Präsenz solange fortgeführt wird, bis der Sicherheitsrat anders darüber entscheidet (vgl. den Wortlaut der UN-Resolution in der NZZ vom 12. Juni 1999). Auch die KFOR-Truppen selbst gehen von einer mindestens fünfjährigen Präsenz im Kosovo aus (dpa vom 12. September 1999). Für die zurückkehrende albanische Bevölkerung besteht nach alledem auch eine ausreichend dauerhafte Sicherheitslage dergestalt, daß aufgrund der Truppenpräsenz der KFOR-Truppen und der Sicherheitskräfte der UN im Kosovo die Sicherheit der albanischstämmigen Bevölkerung gegeben ist (so auch Bayerischer VGH, Beschluß vom 16. Juli 1999 - 19 ZB 99.31429 -).

Nach alledem ist der Senat daher überzeugt, daß im Kosovo eine inländische Fluchtalternative offensteht. In der rechtlichen Beurteilung stimmt er darin mit der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte überein (vgl. OVG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 24. Juni 1999 - 4 A 157/96.A -; Niedersächsisches OVG, Beschluß vom 24. Juni 1999 - 3 L 2248/99 -; Bayerischer VGH, Beschluß vom 16. Juli 1999 - 9 ZB 99.31429 - sowie OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 19. August 1999 - 14 A 1229/98 - AuAS 1999, 258 und Urteil vom 30. September 1999 - 13 A 2807/94.A -).

B.

Den Klägern ist auch kein Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren. Insbesondere besteht im Kosovo keine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG, die ohne Rücksicht auf die Sperrwirkung nach S. 2 der Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung zu berücksichtigen wäre. Aufgrund der oben dargelegten Tätigkeit zahlreicher internationaler Hilfsorganisationen ist das Existenzminimum von Rückkehrern ausreichend gesichert.

Die von der Beklagten ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Daher verbleibt es insoweit bei der durch das Verwaltungsgericht ausgesprochenen teilweisen Aufhebung der Abschiebungsandrohung.

C.

Die Kläger haben gemäß §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO in entsprechender Anwendung als unterliegender Teil die weiteren Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens nach Kopfteilen zu tragen. Hinsichtlich der hälftigen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, die den Klägern auferlegt worden sind, verbleibt es bei der Kostenentscheidung. Das Verwaltungsgericht hat ersichtlich - ohne dies allerdings näher auszuführen - die Abweisung der Klage, soweit sie auf die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte gerichtet war, entsprechend gewichtet. Soweit diese bereits unanfechtbar auferlegten Kosten in den Kostenausspruch einbezogen worden sind, hat die Kostenentscheidung lediglich klarstellenden Charakter. Die Kläger haben daher die gesamten Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Die bestandskräftige Entscheidung über die teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung ist kostenrechtlich ohne Bedeutung (vgl. Urteile des Senats vom 14. Februar 1995 - 3 KO 138/94 - und vom 20. Februar 1997 - 3 KO 744/96 -, jeweils dokumentiert in juris). Die etwaigen außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten im erstinstanzlichen Verfahren waren nicht einzubeziehen (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.